



DATENSCHUTZ NORDOST



DATENSCHUTZ AN IHRER SCHULE

Erfüllen Sie an Ihrer Schule alle verpflichtenden Datenschutz-Auflagen?

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Schulen sind komplex. Ihre Einhaltung wird durch häufige Regeländerungen im Detail und laufende Rechtsprechung noch komplexer. Im ohnehin ausgelasteten Schulalltag bleibt für das Thema Datenschutz oft wenig Zeit.

Wir von Datenschutz Nordost sind erfahrene Spezialisten im Datenschutz für Schulen. Wir möchten Ihnen hier Gelegenheit geben, sich schnell und kompakt einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen an den Datenschutz in Schulen zu verschaffen.

INHALT:

Datenschutzbeauftragter	S. 2
Datenschutzdokumentation	S. 3
Informationspflichten	S. 4
Software und Datenschutzkonformität	S. 5
Auftragsverarbeiter	S. 6



Ein Service von

DATENSCHUTZ NORDOST

www.datenschutz-nordost.de

Partner von



Was Sie wissen sollten zum Thema: Datenschutzbeauftragter

Jede Schule in Mecklenburg-Vorpommern muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Diese Regelung geht aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) hervor.

Achtung:

Für Privatschulen gilt laut DSGVO grundsätzlich die Regel, dass nur ab einer Größe von 20 Mitarbeitern ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Seit eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, sind aber Privatschulen in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf den Datenschutz öffentlichen Schulen gleichgestellt. Auch für Schulen in freier Trägerschaft gilt nun also die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, unabhängig von der Größe der Schule.

Sie können einen Datenschutzbeauftragten intern oder extern bestellen. Die externe Bestellung, zum Beispiel über Datenschutz Nordost, ist für Schulen häufig die günstigere und einfachere Lösung, da bei interner Bestellung ein Mitarbeiter für diese Tätigkeit freigestellt, geschult und zertifiziert werden muss.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten an Ihrer Schule:

- Prozessprüfung: Bewertung der Datenschutzverfahren zur Identifikation von Schwachstellen.
- Datenschutzkonzept: Erstellung eines auf Analyse basierenden, regelkonformen Datenschutzplans.
- Mitarbeiterschulungen: Vermittlung wesentlicher Datenschutzkompetenzen an das gesamte Schulpersonal.
- Dauerhafte Unterstützung: Überwachung und Anpassung der Datenschutzmaßnahmen



DATENSCHUTZ NORDOST

Ein Service von

www.datenschutz-nordost.de

Partner von



Was Sie wissen sollten zum Thema: Datenschutzdokumentation



Gemäß (DSGVO) und DSG M-V müssen Schulen sicherstellen, dass sie bestimmte Anforderungen an die Datenschutz-Dokumentation erfüllen. Diese Datenschutz-Dokumentation muss fortlaufend auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden, um jederzeit den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Im wesentlichen sind folgende Kategorien von Datenschutz-Maßnahmen systematisch zu dokumentieren:

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Schulen müssen ein Verzeichnis aller Datenverarbeitungstätigkeiten führen, die im Rahmen ihrer Schulverwaltung und -organisation stattfinden. Dieses Verzeichnis soll alle relevanten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

Datenschutzkonzept und -maßnahmen

Es ist erforderlich, ein Datenschutzkonzept zu erstellen, das die organisatorischen und technischen Maßnahmen beschreibt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes implementiert wurden. Dazu gehören etwa Maßnahmen zur Zugangskontrolle, Verschlüsselung und regelmäßige Datenschutzbildungen für Mitarbeiter.

Auftragsverarbeitungsverträge

Wenn Schulen Dienstleister (Auftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, müssen entsprechende Verträge abgeschlossen werden, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß DSGVO erfüllen.

Dokumentation von Datenschutzvorfällen

Im Falle eines Datenschutzvorfalls ist eine schnelle Reaktion erforderlich. Schulen müssen solche Vorfälle dokumentieren und gegebenenfalls der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie den betroffenen Personen melden.



Was Sie wissen sollten zum Thema: Informationspflichten

Gemäß (DSGVO) und DSG M-V haben Schulen eine Reihe von Informationspflichten gegenüber **Schülern, Eltern und Lehrkräften**: Alle diese Personengruppen müssen darüber informiert werden, welche persönlichen Daten von ihnen gespeichert werden, und welche Rechte sich für die betroffene Person daraus ergeben. Zu erwähnen und erläutern sind hier vor allem

- das Recht auf **Auskunft**
- das Recht auf **Berichtigung**
- das Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
- das Recht auf **Datenübertragbarkeit**

Je nach Anlass können Sie dieser Informationspflicht durch Informationsblätter, Einverständniserklärungen, Aushängen etc. nachkommen.

Exemplarische Anlässe für Informationspflichten

- **Einschulungsunterlagen:** Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen und Schüler müssen Eltern und Erziehungsberechtigte über die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Kinder informiert werden.
- **Schülerakten:** Eltern und Schüler sollten darüber informiert werden, welche Daten in den Schülerakten gespeichert werden
- **Einverständniserklärungen für Photos und Videos:** Wenn Fotos oder Videos von Schülern gemacht und veröffentlicht werden (z.B. auf der Schulwebsite, in sozialen Medien).
- **Schulinterne Mitteilungen:** Regelmäßige Mitteilungen an Eltern und Schüler (z.B. über Elternbriefe oder Newsletter) sollten Informationen zum Datenschutz enthalten.
- **Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen:** Wenn Leistungsbewertungen veröffentlicht werden (z.B. durch Aushang), müssen die Betroffenen darüber informiert werden und dem zustimmen.
- **Einwilligungserklärungen für externe Anbieter:** Wenn Schulen externe Dienstleister (z.B. für Schulverpflegung, Schulpsychologen) beauftragen, müssen die betroffenen Personen darüber informiert werden, welche Daten weitergegeben werden und zu welchem Zweck.



DATENSCHUTZ NORDOST

Ein Service von

www.datenschutz-nordost.de

Partner von



Was Sie wissen sollten zum Thema: Software und Datenschutzkonformität

Der Einsatz von Software in Schulen erfordert besondere Sorgfalt, um die Datenschutzanforderungen gemäß DSGVO und DSG M-V zu erfüllen. Schulen müssen sicherstellen, dass die verwendete Software datenschutzkonform ist und die Rechte der betroffenen Personen schützt:



Wichtige Aspekte der Datenschutzkonformität

Rechtskonformität prüfen: Schulen sollten sicherstellen, dass die eingesetzte Software die Anforderungen der DSGVO erfüllt. Dazu gehört die Prüfung, ob die Software personenbezogene Daten sicher verarbeitet und speichert und ob sie entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementiert hat.

Datenminimierung und Zweckbindung: Die Software sollte nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten erfassen und diese ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden.

Datenübertragbarkeit und -löschung: Die Software sollte Funktionen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, Daten bei Bedarf zu übertragen oder zu löschen, um den Anforderungen der Betroffenenrechte gerecht zu werden.

Auftragsverarbeitungsverträge: Wenn Schulen Software von Drittanbietern nutzen, sollten entsprechende Verträge abgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass diese Anbieter die Datenschutzanforderungen einhalten.

Vorsicht beim Einsatz von US-Software

Europäische Softwareanbieter speichern und verarbeiten Daten häufig innerhalb der Europäischen Union, was die Einhaltung der DSGVO erleichtert. Dies minimiert die Risiken, die mit der Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer verbunden sind, insbesondere in die USA. So war die datenschutzkonforme Nutzung von MS Office 365 zum Beispiel lange Zeit nicht möglich, und auch seit der Existenz des *EU - U.S. Data Privacy Framework* ist die Rechtskonformität für viele Experten noch nicht gesichert.



DATENSCHUTZ NORDOST

Ein Service von

www.datenschutz-nordost.de

Partner von



Was Sie wissen sollten zum Thema: Auftragsverarbeiter

Auch beim Einsatz von Auftragsverarbeitern müssen Schulen die Regelungen von DSGVO und DSG M-V beachten. Ein Auftragsverarbeiter ist ein externer Dienstleister, der im Auftrag der Schule personenbezogene Daten verarbeitet: Wenn Sie zum Beispiel einen IT-Dienstleister oder einen externen Anbieter von Schulverpflegungssystemen beauftragen, oder Schulverwaltungssoftware eines Softwareherstellers einsetzen, werden Sie mit diesen i.d.R. einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abschließen.

Achten Sie darauf bei der Auswahl und von und Nutzung von Auftragsverarbeitern

Vertragliche Regelungen: Schulen müssen mit jedem Auftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abschließen, der die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 28 DSGVO erfüllt. Dieser Vertrag sollte unter anderem die Art und den Zweck der Datenverarbeitung, die Kategorien betroffener Daten und Personen sowie die Rechte und Pflichten der Schule und des Auftragsverarbeiters regeln.

Auswahlkriterien: Schulen müssen sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bietet, um die Anforderungen der DSGVO und des DSG M-V zu erfüllen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Sorgfaltspflicht: Vor der Beauftragung sollten Schulen die Datenschutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters sorgfältig prüfen. Dies kann durch Audits, Zertifikate oder andere Nachweise erfolgen, die die Einhaltung der Datenschutzvorgaben belegen.



Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen weiter!

Wir hoffen, Ihnen hier einen informativen Überblick über die aktuellen Datenschutz-Anforderungen an Ihre Schule gegeben zu haben. Wenn Sie Detail-Fragen dazu oder weiteren Informationsbedarf haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rufen Sie mich gerne unverbindlich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail!

Telefon 03843 - 22 91 33
moin@datenschutz-nordost.de

Axel Lehmann
Dipl.-Pädagoge
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Auditor (DSA) ISO 27701, 19001



Unsere tägliche Mission: beraten – bilden – schützen

Datenschutz Nordost berät kleine und mittlere Unternehmen, Einrichtungen der Sozialwirtschaft, kirchliche Einrichtungen, Schulen und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Wir begleiten Sie bei der praxisorientierten Umsetzung und Implementierung datenschutzrechtlich konformer Prozesse. Neben einer intuitiv zu verwaltenden Online-Datenschutzmanagement-Lösung stehen wir Ihnen auch persönlich und direkt vor Ort mit Rat und Tat zur Seite. Außerdem prüfen wir Fördermöglichkeiten für Ihre Datenschutzlösungen.

Copyright © 2024 Privalex. Wir behalten uns alle Rechte an diesem Dokument vor. Dieses Whitepaper sowie Teile davon dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Privalex reproduziert oder in kommerzieller Weise verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass dieses Whitepaper lediglich einen ersten Überblick über das komplexe Thema Datenschutz für Schulen in freier Trägerschaft bieten soll und keinesfalls eine Datenschutzberatung ersetzen kann. Trotz höchster Sorgfalt bei der Erstellung des Textes übernehmen wir keine Haftung oder Verantwortung dafür, dass dieser fehlerfrei ist. Dieses Whitepaper ersetzt keine individuelle Rechtsberatung; für eine persönliche Beratung kontaktieren Sie bitte einen unserer zertifizierten Datenschutzbeauftragten oder einen Rechtsanwalt.